

**ENTWURF**

eines Gesetzes,  
mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG  
geändert wird

## Entwurf:

### Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird

#### Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Verwandte in absteigender Linie dürfen“ und im zweiten Satz nach der Wortfolge „minderjährigen Kinder ersten Grades“, jeweils die Wortfolge „nach § 27,“ eingefügt.

2. Die Überschrift zu § 41 lautet:

#### **„Auskunftspflicht und Verwendung von Daten“**

3. Dem § 41 werden folgende Absätze 12 bis 20 angefügt:

„(12) Der Magistrat ist zum Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ermächtigt, folgende Daten der hilfesuchenden Person zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familienstand
5. Staatsangehörigkeit
6. Unterkunfts - und Meldedaten
7. telefonische und elektronische Erreichbarkeit
8. Sozialversicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer
9. Bankverbindungen
10. Einkommen und Vermögen
11. Erwerbsfähigkeit
12. anhängiges Pensionsverfahren.

(13) Zum Zweck des Abs. 12 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten der mit der hilfesuchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familienstand
5. Staatsangehörigkeit
6. Unterkunfts - und Meldedaten
7. Sozialversicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer
8. Einkommen und Vermögen
9. Erwerbsfähigkeit
10. anhängiges Pensionsverfahren.

(14) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatzpflicht nach § 26 und § 44 oder einer Rückerstattungspflicht nach § 32 ist der Magistrat ermächtigt, für die Feststellung der Art und Höhe der Verpflichtung erforderliche Daten von Kostenersatzpflichtigen und Rückerstattungspflichtigen zu verarbeiten.

(15) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Ersatzpflicht nach § 27 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten des in § 27 genannten Dritten zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Unterkunfts – und Meldedaten.

(16) Zum Zweck der Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 31 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten des in § 31 genannten Dritten zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Unterkunfts – und Meldedaten
5. telefonische und elektronische Erreichbarkeit
6. Bankverbindungen.

(17) Zum Zweck des Abs. 16 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten der in § 31 genannten hilfeschenden Person, der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familienstand
5. Staatsangehörigkeit
6. Unterkunfts – und Meldedaten
7. Sozialversicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer
8. Einkommen und Vermögen
9. Erwerbsfähigkeit
10. anhängiges Pensionsverfahren.

(18) Zum Zweck des Abs. 12 und des Abs. 16 ist der Magistrat berechtigt, Angaben der hilfeschenden Person zum Vor-, Familiennamen und Geburtsdatum aller mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I. Nr. 45/2006, über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz zu prüfen. Die Anfrage ist, sofern kein begründeter Anlass gegeben ist, die Angaben der hilfeschenden Person in Zweifel zu ziehen, auf die Ermittlung der Anzahl der Mitbewohner zu beschränken.

(19) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff
2. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten.

(20) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen und die Hilfeleistung nicht von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde, sind vom Magistrat Daten gemäß Abs. 1 bis Abs. 17 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, zu löschen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### **Probleme:**

In der Praxis treten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Besorgung der behördlichen Aufgaben des Wiener Sozialhilfegesetzes - WSHG Probleme auf, die im Einzelnen zu Verfahrensverzögerungen führen. Im Zuge der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes sind Daten hilfeschender Personen zu verarbeiten, wobei regelmäßig auch auf im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Angehörige, in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegattinnen und Ehegatten oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere richtet sich die Höhe der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 13 WSHG danach, ob eine hilfeschende Person allein lebt oder ob darüber hinaus auch weitere in § 13 WSHG genannte Personen mit zu versorgen sind. Mangels fehlender Anhaltspunkte für die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben Hilfeschender hinsichtlich der Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, kommt es immer wieder zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln. Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung von Kostenersatzpflichten und Rückerstattungspflichten sind ebenfalls personenbezogene Daten – mitunter auch von Dritten - zu verarbeiten. Zudem bedarf es einer Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 29 Abs. 2 WSHG.

### **Ziele:**

Vornahme notwendiger Ergänzungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Überprüfung der Schlüssigkeit von Angaben Hilfeschender hinsichtlich der jeweils in Haushaltsgemeinschaft lebenden, bzw. mit zu versorgenden Personen, zum Zweck der rascheren und effizienteren Erledigung von Verfahren auf Zuerkennung von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes. Vornahme entsprechender Ergänzungen zwecks Feststellung und Abwicklung von Kostenersatzpflichten und Rückerstattungspflichten.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Schaffung von Bestimmungen im Sinne des Datenschutzgesetzes, die die Verarbeitung personenbezogener Daten hilfeschender Personen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, in Haushaltsgemeinschaft lebender Ehegattin oder Ehegatten oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin oder Lebensgefährten regelt. Zum Zweck der Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Hilfeschenden hinsichtlich der Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, wird die Möglichkeit einer Verknüpfungsanfrage via Zentrales Melderegister vorgesehen. Zudem werden Regelungen zur Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 29 Abs. 2 WSHG und zur Datenverarbeitung zum Zweck der Überprüfung ob Rückerstattungspflichten oder Ersatzpflichten bestehen, geschaffen.

### **Alternativen:**

Die Alternative wäre die Beibehaltung der als verbesserungswürdig erkannten Rechtslage.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:****Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund der vorliegende Novelle ergibt sich für das Land Wien eine Ersparnis im Bereich der Vollziehung (Missbrauchsvermeidung).

Dem Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:****- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Wirtschaftsstandort Wien sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

**- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Auf gegenständliche Novelle zurückzuführende wirtschaftspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind auf Grund der gegenständlichen Novelle nicht zu erwarten.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Regelungen dieser Novelle haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Dieses Ziel der Sozialhilfe kann aber nur dann erreicht werden, wenn sichergestellt ist, dass Hilfe auch rechtzeitig gewährt wird. Dies erfordert rasches Tätigwerden der Behörde.

In diesem Zusammenhang sind bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, Daten hilfesuschender Personen zu verarbeiten, wobei regelmäßig auch auf im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Angehörige, in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegattinnen und Ehegatten oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere die Höhe der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 13 WSHG richten sich danach, ob eine hilfesuschende Person allein lebt oder ob darüber hinaus auch bestimmte, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, mit zu versorgen sind.

Insgesamt soll dem Sozialhilfeträger im Verfahren auf Zuerkennung einer Leistung zur Sicherung des Lebensbedarfes durch die Verwendung der in § 41 Abs. 12 und 13 WSHG genannten Daten so rasch als möglich ein umfassendes Bild über die Hilfesuschenden, im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Angehörige, in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegattinnen und Ehegatten oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten verschafft werden. Da im Rahmen der Zuerkennung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 8 WSHG in Verbindung mit § 13 WSHG sowie den genannten §§ 4 und 6 WSHG neben der hilfesuschenden Person auch weitere in § 13 WSHG genannte Personen mit zu versorgen sind, sind auch deren Daten, sowohl für den Zeitpunkt des Einsatzes der Hilfe, als auch den Umfang der Hilfeleistung von entscheidender Bedeutung.

Mangels fehlender Anhaltspunkte für die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Hilfesuschenden zur Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, kommt es immer wieder zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln. Zum Zweck der Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben wird in § 41 Abs. 18 WSHG die Möglichkeit einer Verknüpfungsanfrage via Zentrales Melderegister vorgesehen, die nur durch zugriffsberechtigte Personen durchgeführt werden kann.

Um rasch überprüfen zu können, ob Rückerstattungspflichten oder Ersatzpflichten bestehen und zur Abwicklung der diesbezüglichen Verfahren nach §§ 26, 27, 31, 32 und 44 WSHG werden in § 41 Abs. 14 bis 17 WSHG ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten aufgenommen. Zudem erfolgt eine Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 29 Abs. 2 WSHG.

§ 41 Abs. 19 und 20 sollen dazu beitragen, datenschutzrechtliche Interessen der Betroffenen zu wahren.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

Die Daten müssen auch derzeit im Ermittlungsverfahren nach dem Wiener Sozialhilfegesetz- WSHG erhoben werden. Durch die Nutzung der automationsunterstützten Technologien entstehen gegenständlich keine kalkulatorischen Mehrkosten.

## **III. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1:**

#### **§ 29 Abs. 2:**

Durch die Novellierung soll klargestellt werden, dass zu Lebzeiten der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers ein Ersatz von den genannten Personen auf Grund deren gesetzlicher Unterhaltspflicht ausgeschlossen ist. Ein allfälliger Kostenersatzanspruch nach § 26 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

### **Zu Z 3:**

#### **§ 41 Abs. 12 und 13:**

Die Verarbeitung von Staatsangehörigkeitsdaten dient der Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis im Sinne des § 7a und ermöglicht es Schlüsse auf das Vorliegen des erforderlichen „erlaubten Inlandsaufenthalts“ zu ziehen. Da für die Versorgung von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen deren rechtmäßiger Inlandsaufenthalt maßgeblich ist, erstreckt sich die Ermächtigung auch auf die Staatsangehörigkeitsdaten dieser Personen. Zum Zweck der raschen Anweisung von Geldleistungen ist die Verarbeitung von Daten hinsichtlich Erreichbarkeit und Bankverbindungen der hilfesuchenden Person erforderlich.

Die das Einkommen und Vermögen, Sozialversicherungsverhältnisse sowie die pensionsrechtliche Stellung betreffenden Daten, werden aufgrund des im WSHG geltenden Subsidiaritätsprinzips benötigt. Demnach ist Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der hilfesuchenden Person nicht ausreichen, um ihren Lebensbedarf bzw. den allfälliger im gemeinsamen Haushalt lebender unterhaltsberechtigter Angehöriger, der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Ehegatten oder der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder Lebensgefährten zu sichern. Dem Bedarf sind somit die, der hilfesuchenden Person bzw. dem im § 13 umschriebenen Personenkreis aktuell faktisch zur Verfügung stehenden Mittel gegenüberzustellen, unabhängig aus welchen Rechtsgrund diese zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen, insbes. der Höhe der nach Richtsätzen bemessenen Geldleistung, richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der hilfesuchenden Person, sowie der in § 13 genannten Personen, weshalb in Abs. 12 und 13 eine entsprechenden Datenverarbeitung vorzusehen ist. Dies gilt auf Grund § 13 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen.



Die Verarbeitung die Erwerbsfähigkeit betreffender Daten erfolgt aufgrund der Verpflichtung der hilfeschenden Personen, vor Inanspruchnahme der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ihre eigene Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen. Dies gilt entsprechend den obigen Ausführungen auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegattin oder Ehegatten oder in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder Lebensgefährten.

#### **§ 41 Abs. 14:**

Neben dem Verarbeiten von Identifikationsdaten, kommt hier insbesondere die Verarbeitung von Daten zu Einkommen und Vermögen in Betracht. Hierzu zählen auch jene Daten, die Aufschluss darüber geben, ob durch den Ersatz der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

#### **§ 41 Abs. 16 und 17:**

Grundvoraussetzung für einen Ersatzanspruch des Dritten ist, dass die Person, der Hilfe geleistet wurde, auch tatsächlich einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat, bzw. damals hatte. Es sind daher im Wesentlichen jene Daten zu verarbeiten, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen zu § 41 Abs. 12 und 13 zu verweisen.

#### **§ 41 Abs. 18:**

Gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes wird gesetzlich vorgesehen, dass die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als dem Namen des An- oder Abgemeldeten erfolgen darf. Eine derartige Abfrage ist zum Einen für die Erfüllung der Aufgaben des Sozialhilfeträgers im Sinne der Deckung lebensnotwendiger Bedürfnisse der Betroffenen, zum Anderen, da die Höhe der im Einzelnen zuzuerkennenden Leistung regelmäßig von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abhängt, zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Angaben zur Zusammensetzung des gemeinsamen Haushalts und letztlich zur Vermeidung missbräuchlichen Bezuges von Sozialhilfemitteln von Bedeutung. Die hilfeschende Person hat lediglich Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum aller mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, bzw. der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Ehegatten oder der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder Lebensgefährten anzugeben. Der Magistrat ist ermächtigt, die Angaben im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR, welche vom Bundesminister für Inneres zu ermöglichen ist, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Zwecks datenschutzrechtlicher gebotener Wahrung der Interessen der genannten, im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen, hat diese Überprüfung nur dann zu erfolgen, wenn ein begründeter Anlass besteht, die Angaben der hilfeschenden Person in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Anzahl der an der gemeinsamen Adresse gemeldeten Personen von der Anzahl der von der hilfeschenden Person angegebenen Personen abweicht.

**§ 41 Abs. 20:**

Rückerstattungspflichten nach § 32 bestehen zeitlich unbegrenzt. Schadenersatzansprüche wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der §§ 26 und 29 nicht berührt. Daher erscheint eine Löschung der Daten erst mit Ende der Verjährungszeit nach § 1478 ABGB angebracht. Dies soll nicht in Fällen gelten in denen die Hilfeleistung von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

<p>Geltende Fassung</p> <p><u>Z 1</u></p> <p>§ 29 Abs. 2:</p> <p>(2) Verwandte in absteigender Linie dürfen zum Ersatz nicht herangezogen werden. In aufsteigender Linie dürfen nur Eltern für ihr minderjährigen Kinder ersten Grades zum Ersatz herangezogen werden.</p>	<p>Vorgeschlagene Fassung</p> <p>§ 29 Abs. 2:</p> <p>(2) Verwandte in absteigender Linie dürfen nach § 27 zum Ersatz nicht herangezogen werden. In aufsteigender Linie dürfen nur Eltern für ihr minderjährigen Kinder ersten Grades nach § 27 zum Ersatz herangezogen werden.</p>
<p><u>Z 2</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflicht und Verwendung von Daten.</b></p>
<p><u>Z 3</u></p>	<p>§ 41 Abs. 12</p> <p>(12) Der Magistrat ist zum Zweck der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ermächtigt, folgende Daten der hilfeschenden Person zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor- und Familienname</li><li>2. Geburtsdatum</li><li>3. Geschlecht</li><li>4. Familienstand</li><li>5. Staatsangehörigkeit</li><li>6. Unterkunfts - und Meldedaten</li><li>7. telefonische und elektronische Erreichbarkeit</li><li>8. Sozialversicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer</li><li>9. Bankverbindungen</li><li>10. Einkommen und Vermögen</li><li>11. Erwerbsfähigkeit</li><li>12. anhängiges Pensionsverfahren.</li></ol>
	<p>§ 41 Abs. 13:</p> <p>(13) Zum Zweck des Abs. 12 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten der mit der hilfeschenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu verarbeiten:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Familienname</li> <li>2. Geburtsdatum</li> <li>3. Geschlecht</li> <li>4. Familienstand</li> <li>5. Staatsangehörigkeit</li> <li>6. Unterkunfts - und Meldedaten</li> <li>7. Sozialversicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer</li> <li>8. Einkommen und Vermögen</li> <li>9. Erwerbsfähigkeit</li> <li>10. anhängiges Pensionsverfahren.</li> </ol>
	<p>§ 41 Abs. 14:</p> <p>(14) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatzpflicht nach § 26 und § 44 oder einer Rückerstattungspflicht nach § 32 ist der Magistrat ermächtigt, für die Feststellung der Art und Höhe der Verpflichtung erforderliche Daten von Kostenersatzpflichtigen und Rückersatzpflichtigen zu verarbeiten.</p>
	<p>§ 41 Abs. 15:</p> <p>(15) Zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Ersatzpflicht nach § 27 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten des in § 27 genannten Dritten zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Familienname</li> <li>2. Geburtsdatum</li> <li>3. Geschlecht</li> <li>4. Unterkunfts – und Meldedaten.</li> </ol>
	<p>§ 41 Abs.16:</p> <p>(16) Zum Zweck der Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 31 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten des in § 31 genannten Dritten zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Familienname</li> <li>2. Geburtsdatum</li> <li>3. Geschlecht</li> <li>4. Unterkunfts – und Meldedaten</li> <li>5. telefonische und elektronische Erreichbarkeit</li> <li>6. Bankverbindungen.</li> </ol>

	<p>§ 41 Abs.17:</p> <p>(17) Zum Zweck des Abs. 16 ist der Magistrat ermächtigt, folgende Daten der in § 31 genannten hilfeschenden Person, der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Familienname</li> <li>2. Geburtsdatum</li> <li>3. Geschlecht</li> <li>4. Familienstand</li> <li>5. Staatsangehörigkeit</li> <li>6. Unterkunfts – und Meldedaten</li> <li>7. Sozialversicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer</li> <li>8. Einkommen und Vermögen</li> <li>9. Erwerbsfähigkeit</li> <li>10. anhängiges Pensionsverfahren.</li> </ol>
	<p>§ 41 Abs. 18:</p> <p>(18) Zum Zweck des Abs. 12 und des Abs. 16 ist der Magistrat berechtigt, Angaben der hilfeschenden Person zum Vor-, Familiennamen und Geburtsdatum aller mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I. Nr. 45/2006, über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz zu prüfen. Die Anfrage ist, sofern kein begründeter Anlass gegeben ist, die Angaben der hilfeschenden Person in Zweifel zu ziehen, auf die Ermittlung der Anzahl der Mitbewohner zu beschränken.</p>
	<p>§ 41 Abs. 19:</p> <p>(19) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, sicherstellen. Als Vorkehrungen</p>

	<p>sind insbesondere vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff</li><li>2. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten.</li></ol>
	<p>§ 41 Abs. 20:</p> <p>(20) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen und die Hilfeleistung nicht von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde, sind vom Magistrat Daten gemäß Abs. 1 bis Abs. 17 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, zu löschen.</p>